



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kochel a. See folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Kochel a. See aufhalten oder/und übernachten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten, soweit sie nicht nach § 7 befreit sind. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Kurgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Tagesgäste sind verpflichtet, ihren Kurbeitrag unaufgefordert in der Tourist-Information Kochel a. See, Bahnhofstr. 23 oder Tourist-Information Walchensee, Ringstr. 1 zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet.

- (2) Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
- für Personen ab dem 17. Lebensjahr 2,00 €
 - ermäßigt für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,50 €
- (3) Die Jahreskurabgabe pro Person beträgt pauschal 75,00 €
- (4) Bei der Berechnung des Lebensalters wird das ganze Kalenderjahr, in das der Geburtstag fällt, mit dem höheren Beitragssatz berechnet.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde Kochel a. See spätestens am Tage nach ihrer Ankunft über den Meldepflichtigen mittels eines hierfür von der Gemeinde Kochel a. See zur Verfügung gestellten, elektronischen Verfahrens, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Kurbeitragspflichtige (Tagesgäste), die nicht im Kurgebiet der Gemeinde Kochel a. See übernachten, sind am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Tourist-Information erhältlichen Formblatts oder elektronischen Verfahrens verpflichtet, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen und den geltenden Kurbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 2 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Pflichten der Wohnungsgeber; Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen, sind verpflichtet, dies der Gemeinde Kochel a. See schriftlich unter Angabe der Anschrift und Art der Unterkunft (Zimmer, Appartements, Ferienwohnung u.a.), der Zahl der Räume und der Zahl der darin aufgestellten Betten schriftlich mitzuteilen. Wer einen Standplatz zum Aufstellen von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwägen, Zelten und ähnlichen Unterkunftsöglichkeiten überlässt, hat dies ebenso der Gemeinde Kochel a. See mit Angabe der Zahl der Standplätze schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Meldepflichtigen müssen die Meldedaten der bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden abgabepflichtigen Personen spätestens bei der Anreise über das von der Gemeinde Kochel a. See zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem mit amtlichen, fortlaufend zugeordneten, elektronischen Meldescheinen übermitteln. Ebenso muss jedem kurbeitragspflichtigem Gast direkt nach der Anreise eine eigene Chip-Gästekarte der Gemeinde Kochel a. See aushändig werden. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.
- (3) Meldepflichtige sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag nach § 4 Abs. 1 zu erheben und einzuziehen. Jeder Meldepflichtige haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrags. Der Kurbeitrag ist vom Meldepflichtigen spätestens mit Vorliegen des Abrechnungsbescheides, bis zum Fälligkeitstermin an die Gemeinde abzuführen.
- (4) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Soweit der Betrieb des Meldepflichtigen über 8 Betten und mehr verfügt, ist er verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft (mit vollständigen Daten des Meldescheins) sowie der Nummer der ausgestellten Gästekarte einzutragen sind. Dieses Gästeverzeichnis ist den beauftragten legitimierten Kontrollpersonen der Gemeinde Kochel a. See auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Meldepflichtige nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde Kochel a. See von seiner Haftung befreien. Dabei sind die Meldescheindaten anzugeben.
- (7) Meldepflichtige können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter/Zimmervermittler bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Wohnungsgeber wird hiervon nicht berührt. Im Falle der Beauftragung Dritter/Zimmervermittler haben die Meldepflichtigen die Bevollmächtigung der Beauftragung gegenüber der Gemeinde Kochel a. See schriftlich anzuzeigen. Dritte/Zimmervermittler haben der Gemeinde Kochel a. See die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Wohnungen zur vorübergehenden Nutzung vermitteln sowie die in Abs. 1 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen. Der Name des Wohnungsgebers ist auf den Meldescheinen zu wiederholen.
- (8) Die Gemeinde Kochel a. See, vertreten durch die Tourist Information Kochel a. See und Tourist Information Walchensee überlassen jedem Meldepflichtigen zur Einführung des verpflichtenden, elektronischen Meldewesens jeweils zwei Chip-Gästekarten je Betteneinheit, die vom Kurabgabepflichtigen nach dessen Nutzung vor der Abreise an den

Vermieter zurückgegeben werden muss. Die Karten bleiben Eigentum der Gemeinde Kochel a. See und können bei Missbrauch gesperrt und eingezogen werden.

Bei Verlust der Chip-Gästekarten können bei der Gemeinde Kochel a. See neue Karten zum Stückpreis von € 2,50 netto bestellt werden. Verlorene Gästekarten müssen vom Meldepflichtigen umgehend mit der Kartenummer bei der zuständigen Tourist Information gemeldet werden.

- (9) Der Meldepflichtige meldet fehlerhaft ausgefüllte, elektronische Meldescheine oder Meldescheinvordrucke unverzüglich der zuständigen Tourist Information. Die Ausgabe von Meldescheinen muss lückenlos nachgewiesen werden.
- (10) Die Gästekarte ist Eigentum der Gemeinde Kochel a. See und wird den Meldepflichtigen einmalig unentgeltlich ausgegeben, welche diese den Kurbeitragspflichtigen zur Verfügung stellen. Diese werden als Pfandkarten an die Gäste ausgegeben und müssen von diesen bei Abreise wieder abgegeben werden.
Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird die Gästekarte eingezogen.
- (11) Nicht angemeldete Ankünfte werden pauschal mit € 100,00 pro Reisendem nach § 2 Abs. 2 a geahndet.

§ 7

Befreiung und Ermäßigung vom Kurbeitrag

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b) Schwerbehinderte deren Grad der Behinderung 100 Prozent beträgt und deren eingetragene Begleitperson mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehinderten-Ausweis,
 - c) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, Ausbildung oder zum Studium im Kurggebiet aufhalten
 - d) Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kochel a. See ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- (2) Der ermäßigte Kurbeitrag nach § 4 Abs. 2 gilt für:
Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 60 Prozent beträgt, ebenso für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 8**Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper**

- (1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde Kochel a. See haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, sowie Dauercamper sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag nach § 4 Abs. 3 zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Kalendermonate nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Ausgenommen von der Kurbeitragspflicht nach § 8 sind Personen nach § 7 Abs. 1 und Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Es gibt keinen Rückerstattungsanspruch.
- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag ist unabhängig von der Aufenthaltsdauer pro Person zu zahlen und gilt für den Zweitwohnungsinhaber, dessen Ehegatte und Personen im gleichen Haushalt, soweit diese einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5. Zum Nachweis der Entrichtung des pauschalen Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine Gästekarte.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Die jährliche Zahlung ist bis zum Fälligkeitstermin im Beitragsbescheid zu leisten. Weist der Beitragspflichtige nach, dass er sich nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Veranlagungszeitraum in der Gemeinde Kochel a. See aufgehalten hat, wird der Pauschalbetrag auf Antrag zurückerstattet.
- (4) In begründeten Fällen kann eine Ausnahme der Pauschalierung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 beantragt werden. Dieser Personenkreis ist dann nach § 1 - § 5 meldepflichtig.
- (5) Die Gemeinde Kochel a. See kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (6) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (7) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 9**Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen**

- (1) Wenn die Gemeinde Kochel a. See die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 5 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

- (2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich, unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde Kochel a. See die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Kochel a. See ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Meldepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen, mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Meldepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Kochel a. See befugt, zur Durchführung der Erhebung des Kurbeitrags personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte
 - Gästerverzeichnis der Vermieter
 - Beherbergungsnachweise nach dem Meldegesetz
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Fremdenverkehrsabgabeveranlagung
 - Zweitwohnungsteuerveranlagung

Darüber hinaus sind die Erhebung und Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Kochel a. See, 16.12.2020

ausgefertigt am: 16.12.2020



Thomas W. Holz
1. Bürgermeister



Thomas W. Holz
1. Bürgermeister